

Der Geschäftsverteilungsplan der Rechtspfleger/innen wird

mit Wirkung ab 14.01.2026

geändert und lautet ab dem genannten Zeitpunkt wie folgt:

A. Bestimmung der Zuständigkeit

1. Allgemeine Regeln

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen, Schuldners bzw. in der Klage- oder Antragschrift genannten Beklagten oder Antragsgegners bei richtiger Schreibweise zu bestimmen.

Maßgebend ist betreffend

a) eine natürliche Person: das erste Wort des Nachnamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

<i>An den Benken</i>	<i>B</i>
<i>Freiherr von Landskron</i>	<i>L</i>
<i>Meyer zu Bexten</i>	<i>M</i>
<i>Große Katemann</i>	<i>G</i>
<i>El Mahmoudi</i>	<i>M</i>
<i>de Bakker</i>	<i>B</i>
<i>Müller gen. Schmidt</i>	<i>M</i>

b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist: der erste Eigenname;

Beispiele:

<i>Möbelhaus Nagel GmbH & Co. KG</i>	<i>N</i>
<i>Bocholter Eisenhütte, Inh. Frank Kolde</i>	<i>K</i>
<i>Autohaus Ungermann, Inh. Ingo Holdt</i>	<i>U</i>

c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:

der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

Beispiele:

<i>Hotel Waldesruh GmbH & Co. KG</i>	<i>H</i>
<i>IT-Service Rhede GmbH</i>	<i>I</i>
<i>Bocholter Steuerberatung GmbH</i>	<i>B</i>
<i>Volksbank Isselburg e.G.</i>	<i>V</i>

d) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts:

der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

<i>Bundesrepublik Deutschland</i>	<i>D</i>
<i>Land Nordrhein-Westfalen</i>	<i>N</i>
<i>Kreis Borken</i>	<i>B</i>
<i>Stadt Isselburg</i>	<i>I</i>
<i>Pfarrgemeinde St. Pankratius Bocholt</i>	<i>B</i>
<i>Stadtsparkasse Rhede</i>	<i>R</i>

e) eine sonstige juristische Person oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nichtrechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt:

der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

Beispiele:

<i>Familienstiftung Schulz</i>	<i>S</i>
<i>Kleingärtnerverein Rhede</i>	<i>K</i>
<i>Deutsche Telekom AG</i>	<i>D</i>

g) einen Insolvenz- oder Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger: der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;

h) Betrifft das Verfahren mehrere Personen, so ist auf den nach den vorstehenden Regeln bestimmten ersten Beteiligtennamen nach dem Alphabet abzustellen.

2. Familien­sachen

Für Familien­sachen gilt unabhängig von der verfahrensrechtlichen Stellung der Beteiligten als Antragsteller, Antragsgegner oder sonstigem Beteiligten abweichend von den Grundsätzen gemäß Ziffer 1. folgende Regelung:

- a) Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Buchstaben ist der gemeinsame Familienname der Beteiligten maßgeblich. Existiert kein gemeinsamer Familienname der Beteiligten, jedoch gemeinsame Kinder, so ist auf deren Familiennamen abzustellen. Im Übrigen ist auf den Nachnamen des Antragsgegners bzw. Beklagten abzustellen.
- b) In Verfahren unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, eines Bundeslandes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft im Zusammenhang mit Ansprüchen aus übergegangenem Recht ist auf den Familiennamen des vormaligen Rechtsinhabers abzustellen.
- c) Im Übrigen geltend die unter A 1. genannten Grundsätze entsprechend.

B. Geschäftsverteilung

Dezernat I:

Rechtspfleger Weidemann

1. Geschäftsleiter:
Die zur selbständigen Erledigung und Zeichnung übertragenen Aufgaben ergeben sich aus der AV d. JM vom 15. Februar 2006 (2320 – I. 1) – JMBl. NRW S. 61 – in der jeweiligen Fassung, soweit nicht Dezernate II oder IV.
2. Güterrechtsregistersachen
3. Urkundssachen I bis III (soweit nicht Dezernat II)
4. Sachen des Betreuungsgerichts mit dem Anfangsbuchstaben L des/der Betroffenen
5. Abwicklung der Konkurs­sachen und Vergleichssachen zur Abwendung des Konkurses sowie Verteilungssachen
6. Sachen für die nach dem Geschäftsverteilungsplan keine gesonderten Regelungen bestehen

Vertreter/in:

Zu 1. bis 6.:

Rechtspflegerin Matschke

Dezernat II:**Rechtspflegerin Matschke**

1. Sachen des Betreuungsgerichts mit dem Anfangsbuchstaben A, B, T bis Z des/der Betroffenen
2. Zwangsversteigerungssachen mit den Endziffern 3 bis 7
3. Zwangsverwaltungssachen mit sämtlichen Endziffern
4. Aufgebotssachen als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ausschließlicher Rechtspflegerezuständigkeit gemäß § 433 ff. FamFG, § 3 Nr. 1 lit. c RPfIG
5. Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht anderweitig zugewiesen sind.
6. Stellvertretende Geschäftsleiterin/Justizverwaltungssachen, u. a. die Angelegenheiten betreffend die Justizsekretäranwärter/innen

Vertreter/in:

Zu 1.:

Rechtspflegerin Epping bzgl. der Anfangsbuchstaben A und B

Rechtspflegerin Buschlüter bzgl. der Anfangsbuchstaben T bis Z

Zu 2. und 3.:

Rechtspflegerin Mölders

Zu 4. bis 6.:

Rechtspfleger Weidemann

Dezernat III:**Rechtspflegerin Buschlüter**

1. Sachen des Betreuungsgerichts mit dem Anfangsbuchstaben M, O bis St des/der Betroffenen
2. Zwangsvollstreckungs-M-Sachen mit den Endziffern 0 bis 4
3. Zwangsversteigerungssachen mit den Endziffern 0 bis 2
4. Hinterlegungssachen
5. Beratungshilfesachen, in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung
6. Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts, in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung

Vertreter/in:

Zu 1.:

Rechtspflegerin Wolf bzgl. der Buchstaben M und O

Rechtspflegerin Matschke bzgl. der Buchstaben P bis St

Zu 2. und 4.:

Rechtspfleger Funke

Zu 3.:

Rechtspflegerin Matschke

Zu 6.:

siehe besondere Regelung in Abschnitt E)

Dezernat IV:

Rechtspflegerin Dirks

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben A bis J nach dem Alphabet ersten Antragsgegner bzw. Betroffenen bzw. Beklagten (ausschließlich solcher Tätigkeiten, die auf den Beamten des mittleren Dienstes übertragen wurden)
2. Grundbuchsachen der Gemarkungen Rhede, Mussum, Barlo, Biemenhorst und Bocholt Endziffer 5
3. Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts, in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung
4. Gruppenleiterin der Abteilungen 1, 3, 5, 7, 14, 15, 16, 19, 21, 23, 23, 24, 25
5. Justizverwaltungssachen, und zwar
 - Gesundheitsmanagement,
 - Arbeitsschutzangelegenheiten.

Vertreter/in:

Zu 1:

Rechtspflegerin Nitsche

Zu 2.

Rechtspfleger Funke

Zu 3.:

siehe besondere Regelung in Abschnitt E)

Zu 4.:
Rechtspflegerin Tilgner

Zu 5.:
Rechtspflegerin Matschke

Dezernat V:
Rechtspflegerin Döing

1. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

Vertreter/in:

Zu 1.:
Rechtspfleger Funke

Dezernat VI:
Rechtspflegerin Epping

1. Sachen des Betreuungsgerichts mit dem Anfangsbuchstaben C bis K des/der Betroffenen
2. Angelegenheiten betreffend die beim AG Bocholt verwahrten Notariatsurkunden
3. Prüfungsbeamtin der Schiedspersonen
4. Beratungshilfesachen, in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung

Vertreter/in:

Zu 1.:
Rechtspflegerin Buschlüter bzgl. der Anfangsbuchstaben C bis G
Rechtspflegerin Matschke bzgl. der Anfangsbuchstaben H bis K

Zu 2.:
Rechtspflegerin Buschlüter

Zu 3.:
Rechtspflegerin Matschke

Dezernat VII:**Rechtspfleger Funke**

1. Grundbuchsachen der Gemarkung Bocholt Endziffern 6 bis 4
2. Zwangsvollstreckungs-M-Sachen mit den Endziffern 5 bis 9
3. Zivilprozesssachen mit den Buchstaben L bis Z des nach dem Alphabet ersten Beklagten.
4. Strafsachen mit den Endziffern 7 bis 9
5. Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts, in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung

Vertreter/in:

Zu 1.:

Rechtspflegerin Dirks

Zu 2.:

Rechtspflegerin Buschlüter

Zu 3. und 4.:

Rechtspflegerin Wolf

Zu 5.:

siehe besondere Regelung in Abschnitt E)

Dezernat VIII:**Rechtspflegerin Mölders**

1. Nachlass- und Teilungssachen mit den Anfangsbuchstaben K bis S der Erblasserin/des Erblassers einschließlich der Aufnahme von Erklärungen für auswärtige Gerichte
2. Zwangsversteigerungssachen mit den Endziffern 8 und 9
3. Grundbuchsachen der Grundbücher von Anholt, Isselburg, Spork, Suderwick, Vehlingen und Werth
4. Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts, in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung

Vertreter/in:

Zu 1.:

Rechtspflegerin Tilgner bzgl. der Anfangsbuchstaben K bis M

Rechtspflegerin Nitsche bzgl. der Anfangsbuchstaben N bis S

Zu 2.:
Rechtspflegerin Matschke

Zu 3.:
Rechtspflegerin Tilgner

Zu 4.:
siehe besondere Regelung in Abschnitt E)

Dezernat IX:
Rechtspflegerin Nitsche

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben K bis Z nach dem Alphabet ersten Antragsgegner bzw. Betroffenen bzw. Beklagten (ausschließlich solcher Tätigkeiten, die auf den Beamten des mittleren Dienstes übertragen wurden).
2. Nachlass- und Teilungssachen mit den Anfangsbuchstaben T bis Z der Erblasserin/des Erblassers einschließlich der Aufnahme von Erklärungen für auswärtige Gerichte.
3. Sachen der detachierten Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt.
4. Schriftliche Anträge in Beratungshilfesachen
5. Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts, in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung.

Vertreter/in:
Zu 1., 3. und 4.:
Rechtspflegerin Dirks

Zu 2.:
Rechtspflegerin Mölders

Zu 5.:
siehe besondere Regelung in Abschnitt E)

Dezernat X:
Rechtspflegerin Tilgner

1. Nachlass- und Teilungssachen mit den Anfangsbuchstaben A bis J der Erblasserin/des Erblassers einschließlich der Aufnahme von Erklärungen für auswärtige Gerichte.

2. Grundbuchsachen der Grundbücher von Heelden, Hemden, Herzebocholt, Lowick, Stenern, Holtwick, Liedern
3. Aufnahme von Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts , in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar an den Wochentagen gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung.
4. Gruppenleiterin der Abteilungen 2, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 18, 20, 28, 37 und 38.

Vertreter/in:

Zu 1.:

Rechtspflegerin Mölders

Zu 2. und 4.:

Rechtspflegerin Dirks

Zu 3.:

siehe besondere Regelung in Abschnitt E)

Dezernat XI:

Rechtspflegerin Wolf

1. Strafsachen mit den Endziffern 0 bis 6
2. Sachen des Betreuungsgerichts mit dem Anfangsbuchstaben N des/der Betroffenen
3. Zivilprozesssachen mit den Buchstaben A bis K des nach dem Alphabet ersten Beklagten.
4. Beratungshilfesachen, in denen der/die Antragsteller*in persönlich erscheint, und zwar gemäß der unter Abschnitt D) getroffenen besonderen Regelung.

Vertreter/in:

Zu 1. und 3.:

Rechtspfleger Funke

Zu 2.:

Rechtspflegerin Epping

Zu 4.:

siehe besondere Regelung in Abschnitt E)

C. Allgemeine Vertretung

Im Verhinderungsfall der Vertreterin/des Vertreters wird – mit Ausnahme der Justizverwaltungsangelegenheiten – die weitere Vertretung in folgender Reihe als Ringvertretung vorgenommen (Ringvertretung: 1. durch 2., 2. durch 3. usw.):

- 1.) Rechtspfleger Weidemann,
- 2.) Rechtspflegerin Buschlüter
- 3.) Rechtspflegerin Dirks
- 4.) Rechtspfleger Funke
- 5.) Rechtspflegerin Mölders,
- 6.) Rechtspflegerin Epping,
- 7.) Rechtspflegerin Nitsche,
- 8.) Rechtspflegerin Wolf,
- 9.) Rechtspflegerin Tilgner,
- 10.) Rechtspflegerin Matschke,
- 11.) Rechtspfleger Weidemann,

Rechtspflegerinnen Buschlüter, Matschke und Mölders sind nicht Ringvertreterin, soweit Hinterlegungssachen mit Bezug zu Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren betroffen sind.

D. Besondere Regelungen hinsichtlich der persönlich erscheinenden Antragsteller/innen in Beratungshilfesachen (Publikumsverkehr) und weiterer Aufgaben der Rechtsantragstelle

a) Die Aufnahme von Anträgen in **Beratungshilfesachen**, in denen der/die **Antragsteller/in persönlich erscheint** erfolgt nur mit **vorheriger Terminvergabe**.

Termine werden durch die zuständigen Rechtspfleger/innen in dem folgenden wöchentlichen Umfang angeboten, wobei Urlaubszeiten ausgenommen sind:

Buschlüter: 8 Termine

Epping: 6 Termine

Wolf: 4 Termine

Die Terminvergabe liegt im Ermessen der/s jeweils zuständigen Rechtspfleger/in. Im Verhinderungsfall erfolgt ggf. eine Vertretung oder Terminverschiebung durch die weiteren tätigen Kräfte in gegenseitiger Absprache.

b) **Die Aufnahme von eilbedürftigen Anträgen in Zivilprozesssachen und in Sachen des Familiengerichts** – sofern die Aufnahme durch eine/n Rechtspfleger/in geboten ist – erfolgt im Rahmen einer täglichen Rotation.

Die Bearbeitung erfolgt an den einzelnen Wochentagen wie folgt:

Wochentag	Vormittag	Vertreter/in	Nachmittag	Vertreter/in
Montag	Nitsche	Dirks	Dirks	Funke
Dienstag	Buschlüter	Funke	Buschlüter	Funke
Mittwoch	Funke	Buschlüter	Funke	Buschlüter
Donnerstag	Mölders	Nitsche	Tilgner	Dirks
Freitag	Dirks	Buschlüter	Dirks	Buschlüter

Im Verhinderungsfall des/r Vertreters/in erfolgt die weitere Vertretung durch die weiteren tätigen Kräfte in gegenseitiger Absprache.

E. Sitzungstage

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen:
Mittwoch oder Freitag jeder Woche

Konkurs- und Vergleichssachen:
Mittwoch oder Freitag jeder Woche

F. Regelung der Vertretung im Einzelfall

Sollte sich im Einzelfall eine andere Vertretung, insbesondere bei der Ringvertretung, als zweckmäßig oder notwendig erweisen, so kann eine anderweitige Vertretung angeordnet werden.

02.01.2026 Hopmann (Direktorin des Amtsgerichts)
